

nach der Vorlage zu genehmigen und nach Punkt II als Punkt III die in dieser Drucksache abgedruckte Bestimmung hinzuzufügen, nach welcher das Gesetz rückwirkende Kraft vom Beginne des derzeitigen ordentlichen Landtages ab erhalten soll. Diese Beschlüsse sind in der Zweiten Kammer einstimmig gefaßt worden. In der jenseitigen hohen Kammer ist die Zweidrittelmajorität, welche zur Verfassungsänderung nach § 152 der Verfassungsurkunde nothwendig ist, nicht erreicht worden. Dort haben nur 20 Stimmen für, dagegen 17 Stimmen gegen die Vorlage gestimmt. Die Vorlage ist dort also gefallen.

Der Gang der Behandlung in der hohen Ersten Kammer ist der gewesen, daß zunächst die erste Deputation derselben einen schriftlichen Bericht erstattet hat. Dieser schriftliche Bericht, Drucksache Nr. 64, ist Ihnen bekannt, meine Herren! Ich kann mich auf die Bemerkung beschränken, daß er der Vorlage gegenüber einen ziemlich kühlen Standpunkt einnimmt, wie auch der Herr Berichterstatter jener Deputation in der Ersten Kammer selbst erklärt hat. Die Ansicht der Deputation gipfelt in dem Schlusssatz des Berichtes, den Sie mir erlauben Ihnen vorzulesen:

„Die Deputation faßt den von ihrer Mehrheit eingenommenen Standpunkt dahin zusammen, daß sie in Würdigung einzelner der Vorlage entgegengesetzter theilweise nicht unbeachtlicher Bedenken die beabsichtigte Aenderung der Verfassungsurkunde und Landtagsordnung ihrerseits nicht angeregt haben würde, daß sie aber andererseits den zu Gunsten des Entwurfs insbesondere vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit geltend gemachten Gründen die Berechtigung um so weniger hat versagen wollen, als diese Ansicht auch nach der Vorgeschichte des Entwurfs den Vorzug verdienen dürfte. Sie hat sich deshalb nach eingehendster Berathung in der Mehrheit für die Annahme der Regierungsvorlage, dagegen einstimmig gegen die von der zweiten Kammer als Punkt III aufgenommene Zusatzbestimmung entschieden und beantragt hiernach,

Die Kammer wolle beschließen:

I. in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer.

1. Punkt I des Entwurfs nach der Vorlage anzunehmen;
2. Punkt II des Entwurfs nach der Vorlage anzunehmen;
3. Ueberschrift, Eingang und Schluß des Entwurfs nach der Vorlage anzunehmen;

II. dagegen folgende nach Punkt II als III von der zweiten Kammer eingefügte Bestimmung:

„III.

Dieses Gesetz erhält dergestalt rückwirkende Kraft, daß auch die unter II neu festgesetzten Tagegelde bereits vom Beginne des 29. ordentlichen Landtags an zu gewähren sind.“

abzulehnen.“

In diesem Berichte wird zunächst davon Ausgang genommen, daß man nicht ohne weiteres eine beifällige Haltung zu dem Entwurfe einnehmen, auch die von der Königl. Staatsregierung gegebene Begründung als durchschlagend nicht anerkennen könne. Die Deputation kommt dann aber doch zu dem Resultat, daß es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle, der Vorlage der Königl. Staatsregierung zuzustimmen. Nachdem sodann diejenigen Bedenken wiedergegeben worden sind, welche bereits im letzten Landtage bei der Berathung in der Ersten Kammer vorgebracht und welche auch bei der diesmaligen Berathung aus der Mitte der ersten Deputation jener Kammer geltend gemacht worden sind, kommt der Bericht auf die Zweckmäßigkeitsgründe zu sprechen und empfiehlt, wie gesagt, mit Rücksicht auf dieselben eine beifällige Haltung zu der Regierungsvorlage. Dagegen ist die erste Deputation der Ersten Kammer einstimmig der Ansicht gewesen, daß die von der Zweiten Kammer gewünschte rückwirkende Kraft der Vorlage nicht beigelegt werden solle. Und zwar ist in ihrem Berichte ausgeführt, daß hiergegen erhebliche staatsrechtliche Bedenken obwalten und daß außerdem aus der Mitte der ersten Deputation der Ersten Kammer darauf hingewiesen worden sei, wie aus § 152 der Verfassungsurkunde Bedenken entgegenstehen, insofern die Bestimmung der Vorlage rückwirkende Kraft zu verleihen, als ein selbständiger Antrag nach § 152 der Verfassungsurkunde aufzufassen sei, welcher erst dann an die Regierung gebracht werden dürfe, wenn in zwei ordentlichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Landtagen übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern vorliegen. In der Sitzung der hohen Ersten Kammer vom 20. Februar 1902 hat der Herr Berichterstatter den Standpunkt der Deputation noch mündlich erläutert und abermals darauf hingewiesen, daß er ein ziemlich kühler sei und daß jedenfalls die Deputation die Anregung zu der Verfassungsänderung nicht gegeben haben würde. Gleichwohl hat er auch bei dieser Gelegenheit die Zweckmäßigkeitsgründe hervorgehoben und die Annahme der Vorlage befürwortet. Die einzigen Gründe, die gegen die Vorlage in der Sitzung der hohen Ersten Kammer vorgebracht worden sind, sind diejenigen, welche das Mitglied der Ersten Kammer Herr Kammerherr von Schön-